

ZH_OBERGERICHT LY130039 vom 6. Juni 2014

ZH Obergericht, 2014-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY130039

FR: ZH_OBERGERICHT LY130039 du 6 juin 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LY130039 del 6 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. September 1996 in E._____ (Serbien) geheiratet. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, C._____, geboren am tt.mm.1998, sowie D._____, geboren am tt.mm.2000 (Urk. 5/10). Am 18. Juni 2013 wurde der gemeinsame Haushalt aufgehoben (Prot. I S. 3).

E. 1.1

Die Gesuchstellerin arbeitet seit dem 1. Mai 2010 in einem 80%-Pensum als Gewerkschaftssekretärin bei der F._____ (Urk. 5/12/3/2). Die Vorinstanz hat das Einkommen der Gesuchstellerin auf insgesamt Fr. 4'865.– festgesetzt, wobei sie davon ausgegangen ist, dass sich dieses aus einem monatlichen Nettolohn von Fr. 4'625.– (inklusive Kinderzulagen) sowie einer Pauschalentschädigung von Fr. 240.– zusammensetzt (Urk. 2 S. 7).

E. 1.2

Die Gesuchstellerin hält daran fest, dass ihr lediglich ein Einkommen von Fr. 4'025.– anzurechnen sei, da sowohl die Kinderzulagen von Fr. 600.– als auch die Repräsentationsspesen von monatlich Fr. 240.– von der Einkommensberechnung auszuklammern seien. Mit der Spesenentschädigung würden tatsächlich
- 13 - entstandene Auslagen ersetzt, weshalb diese kein Einkommen darstelle (Urk. 1 S.

E. 1.3

Der Gesuchsteller bringt vor, dass das monatliche Nettoeinkommen der Gesuchstellerin unter Berücksichtigung des 13. Monatslohnes, der Pauschalentschädigung sowie den möglichen Einnahmen aus der Vermietung des Garagenplatzes von Fr. 100.– Fr. 5'370.40 betrage. Ab August 2014 sei zum Einkommen der Gesuchstellerin 1/3 des Nettolehrlingslohns der Tochter C._____, mithin Fr. 258.05 im 1. Lehrjahr, Fr. 328.40 im 2. Lehrjahr und Fr. 496.– im 3. Lehrjahr hinzuzurechnen. Entsprechend sei bei der Gesuchstellerin ab August 2014 von einem Einkommen von Fr. 5'628.45, ab August 2015 von einem solchen von Fr. 5'698.– und ab August 2016 von einem Einkommen von Fr. 5'866.40 auszugehen (Urk. 8 S. 4 f.).

E. 1.4

a) Vorab ist festzuhalten, dass die Einkommensberechnung aufgrund des tatsächlich erzielten Einkommens erfolgt, weshalb es unerheblich ist, ob die Gesuchstellerin beabsichtigt, ihr Pensum zu reduzieren. Die Vorinstanz hat die der Gesuchstellerin monatlich ausbezahlte pauschale Spesenentschädigung zum Einkommen der Gesuchstellerin hinzugerechnet, da diese nicht glaubhaft gemacht habe, dass ihr tatsächlich Repräsentationsspesen in genannter Höhe anfallen würden (Urk. 1 S. 7). Die

Gesuchstellerin reichte vor Vorinstanz das Spesen- reglement und eine E-Mail ihres Vorgesetzten G._____ ein (Urk. 5/12/4), worin dieser erklärte, dass die der Gesuchstellerin ausgerichteten Repräsentationsspe- sen meistens vollständig benötigt würden. Im Berufungsverfahren bestätigt neu auch der Sektionsleiter H._____ mit E-Mail vom 28. November 2013, dass die Repräsentationsspesen vollumfänglich für Ausgaben von Gewerkschaftsaufgaben gebraucht würden und folglich kein Lohnbestandteil darstellten (Urk. 4/2). Vor dem Hintergrund, dass die Gesuchstellerin gemäss eigenen Ausführungen die einzelnen Belege der angefallenen Auslagen nicht aufbewahren muss (Urk. 1 S.

- 14 - 7), ist nicht nachvollziehbar, gestützt worauf die beiden Vorgesetzten der Ge- suchstellerin beurteilen können, dass der Gesuchstellerin jeweils Spesen im Um- fang der ihr ausgerichteten Pauschalentschädigung anfallen. Die genannten E- Mail-Schreiben sind damit ohne Beweiswert. Gemäss Gesuchstellerin benötige sie die Pauschalentschädigung für Repräsentation, Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen. Indem die Gesuchstellerin weiter ausführt, dass sie bei- spielsweise täglich stundenweise im Aussendienst tätig sei, weshalb jeweils Parkgebühren anfielen und sie ausserdem gehalten sei, die Geschäftspartner je- weils zu einer kleinen Verpflegung (Kaffee/Gipfeli) einzuladen, was durchschnitt- lich dreimal die Woche vorkomme (Urk. 1 S. 7), ist sie ihrer Substantiierungs- pflicht genügend nachgekommen. Diese Ausführungen werden vom Gesuchstel- ler nicht substantiiert bestritten. Er hält dem lediglich entgegen, dass die Gesuch- stellerin für die Arbeit kein Auto benötige (Urk. 8 S. 5 f.), was von der Gesuchstel- lerin bestritten wird, wobei sie glaubhaft ausführen lässt, dass ihre Arbeitgeberin ihr zwecks effizienter Wahrnehmung von Aussenterminen ein Auto zur Verfügung stelle (Urk. 15 S. 5). Es erscheint glaubhaft, dass sich die genannten Ausgaben auf monatlich Fr. 240.– belaufen. Damit ist die Pauschalentschädigung nicht als Einkommen zu qualifizieren und von diesem in Abzug zu bringen. b) Familienzulagen gehören zum Einkommen, während Kinder- und Aus- bildungszulagen für die Bestimmung der Leistungsfähigkeit des bezugsberechtig- ten Elternteils nicht zu berücksichtigen sind, da sie für die Kinder bestimmt sind (BSK ZGB I-Gloor/Spycher, N 8 zu Art. 125 ZGB). Den Lohnabrechnungen der Gesuchstellerin ist zu entnehmen, dass diese monatliche Familienzulagen von Fr. 100.– und Kinderzulagen von Fr. 500.– erhält (Urk. 5/12/3/1). Letztere sind nach dem Gesagten vom Einkommen der Gesuchstellerin abzuziehen. c) Im August 2014 beginnt die Tochter C._____ eine Lehre bei der L._____. Entgegen dem Vorbringen der Gesuchstellerin (Urk. 15 S. 5 und Urk. 31/12 S. 10) erfolgen die Vorbringen des Gesuchstellers zum Lehrlingslohn der Tochter nicht verspätet. Es war zwar beiden Parteien bereits im vorinstanzli- chen Verfahren bekannt, dass die Tochter C._____ im Sommer 2014 eine Lehre beginnen wird. Jedoch war der Lehrvertrag damals noch nicht abgeschlossen.

- 15 - Dieser datiert vom 14. November 2013 und wurde vom Mittelschul- und Berufsbil- dungsamt erst am 5. Dezember 2013 genehmigt (Urk. 31/10/1). Entsprechend hatte der Gesuchsteller im vorinstanzlichen Verfahren noch keine Kenntnis von der Höhe des Lehrlingslohnes der Tochter C._____ und konnte erst im Beru- fungsverfahren die anteilmässige Hinzurechnung von deren Lohn zum Einkom- men der Gesuchstellerin beantragen. Gemäss Art. 276 Abs. 3 ZGB sind die Eltern eines Kindes von der Unter- haltspflicht in dem Masse befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Un- terhalt aus seinem Arbeiterwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten. Die Eigen- verantwortung des Kindes geht somit der Unterhaltspflicht der Eltern grundsätz- lich vor. Die Zumutbarkeit einer "angemessenen" Eigenversorgung beurteilt sich dabei gemäss Hausheer/Spycher vor

allem aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern. Massgebend soll dabei sein, dass das Kind wirtschaftlich höchstens gleich, keinesfalls aber schlechter als die Eltern gestellt werde. Es bleibe dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Kinderunterhalt in erster Linie Aufgabe der Eltern sei und die Eigenversorgung des Kindes der Unterhaltspflicht der Eltern nicht voraussetzungslos vorgehe. Das gelte insbesondere für den Unterhalt des Unmündigen (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl., 2010, N 06.22; vgl. aber auch BGer 5C.150/2005 Urteil vom 11. Oktober 2005, Erw. 4.4.1, wonach die Eigenverantwortung des Kindes der Unterhaltspflicht der Eltern vorgehe und diese Eigenverantwortung unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bestehe). In der Regel wird nicht mehr als ein Drittel des Nettoeinkommens des Kindes in die Berechnung miteinbezogen (vgl. hierzu Richtlinien des Obergerichtes des Kantons Zürich für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 [fortan Kreis schreiben], VII. Ziffer 3 mit Verweis auf BGE 104 III 77). Nach dem Gesagten erscheint die vom Gesuchsteller beantragte Hinzurechnung von einem Drittel des Nettoeinkommens der Tochter C._____ zum Einkommen der Gesuchstellerin als angemessen. Die Tochter C._____ wird im ersten Lehrjahr einen Lehrlingslohn von Fr. 770.– brutto, im zweiten Lehrjahr einen solchen von Fr. 980.– und im dritten Lehrjahr einen Lohn von Fr. 1'480.– brutto erzielen. Ausserdem erhält sie einen 13. Monatslohn (Urk. 31/10/1). Der Einfachheit halber rechtfertigt es sich, auf

- 16 - den Bruttolohn abzustellen, nachdem die monatlichen Sozialabzüge einerseits (die Abzüge für AHV/IV/EO/ALV betragen 6.25%, die Prämie für Nichtberufsunfälle wohl etwa 1%) und der monatliche Anteil am 13. Monatslohn andererseits in etwa gleich hoch sind. Damit sind zum Einkommen der Gesuchstellerin ab August 2014 Fr. 257.– (1/3 von Fr. 770.–), ab August 2015 Fr. 327.– und ab August 2016 Fr. 493.– pro Monat hinzuzurechnen. Der Tochter C._____ stehen damit noch immer mindestens Fr. 500.– zur Deckung der von ihr angeführten Berufsauslagen (vgl. Urk. 31/12 S. 11) zur Verfügung.

d) Betreffend das Vorbringen des Gesuchstellers, wonach die Gesuchstellerin aus der Vermietung des Garagenplatzes einen Zusatzverdienst von monatlich Fr. 100.– erziele (Urk. 5/16 S. 8), hat bereits die Vorinstanz zutreffend ausgeführt, dass es sich dabei um eine unbelegte Behauptung handle (Urk. 2 S. 7).

e) Die Vorinstanz hat zum Nettolohn der Gesuchstellerin den 13. Monatslohn nicht hinzugerechnet, obwohl dem Arbeitsvertrag der Gesuchstellerin zu entnehmen ist, dass ihr anteilmässig jeweils im Juni und im Dezember der 13. Monatslohn ausbezahlt wird (Urk. 5/12/3/2 S. 2). Aus den Lohnabrechnungen Mai und Juli 2013 geht hervor, dass der Nettolohn (inkl. Familienzulage, exkl. Kinderzulagen) der Gesuchstellerin Fr. 4'125.80 beträgt (Urk. 5/12/3/1 S. 2). Der Gesuchstellerin wurde per 1. Januar 2013 ein Lohnstufenanstieg gewährt (Urk. 5/12/3/1), weshalb davon auszugehen ist, dass der genannte Lohn den aktuellen Verhältnissen entspricht und es sich – entgegen dem Gesuchsteller (Urk. 8 S. 4) – vor diesem Hintergrund erübrigt, die weiteren Lohnabrechnungen des Jahres 2013 von der Gesuchstellerin herauszuverlangen. Unter anteilmässiger Hinzurechnung des 13. Monatslohns, auf welchem kein BVG-Abzug erfolgt, resultiert ein Nettoeinkommen der Gesuchstellerin von gerundet Fr. 4'492.– ($(12 \times \text{Fr. } 4'125.80 + \text{Fr. } 4'388.75) : 12$). Damit ist seitens der Gesuchstellerin für die Zeitspanne vom 18. Juni 2013 bis 31. Juli 2014 von monatlichen Nettoeinkünften von Fr. 4'492.–, für die Periode von 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 von solchen von Fr. 4'749.– (Fr. 4'492.– + Fr. 257.–), für die Zeitspanne von 1. August 2015 bis 31. Juli 2016 von Fr. 4'819.– (Fr. 4'492.– + Fr. 327.–) und ab August 2016 für

- 17 - die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens von Nettoeinkünften von Fr. 4'985.– (Fr. 4'492.– + Fr. 493.–) auszugehen. 2. Einkommen Gesuchsteller

E. 2

Die Parteien stehen seit dem 1. Juli 2013 vor Vorinstanz in einem Scheidungsverfahren (Urk. 5/1). Mit Eingabe vom 5. August 2013 reichte die Gesuchstellerin, Erstberufungsklägerin und Zweitberufungsbeklagte (nachfolgend Gesuchstellerin) ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen ein und beantragte gleichzeitig die Verpflichtung der Gegenseite zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses. Eventualiter stellte sie ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 5/11). Die Parteien wurden auf den 24. September 2013 zur Anhörung zum Scheidungspunkt sowie zur Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen vorgeladen (Urk. 5/6). Anlässlich dieser Verhandlung stellte der Gesuchsteller, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungskläger (nachfolgend Gesuchsteller) die eingangs genannten Anträge betreffend vorsorgliche Massnahmen und ersuchte seinerseits um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 5/16). Nach durchgeführter Massnahmeverhandlung schlossen die Parteien eine Teilvereinbarung. Einzig über die Frage des Unterhalts für die Dauer des Scheidungsverfahrens konnte keine Einigung gefunden werden (Prot. I S. 4 - 10 - ff; Urk. 5/18). Am 18. November 2013 erliess die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Massnahmeentscheid (Urk. 2).

E. 2.1

Der Gesuchsteller ist seit dem 1. Juli 2003 in einem Vollzeitpensum als Betriebsmitarbeiter bei der I. _____ AG angestellt (Urk. 17/14). Die Vorinstanz hat dem Gesuchsteller ein Nettoeinkommen von Fr. 5'451.– (inkl. Schicht- und Nachtzulagen, exkl. variabler Lohnanteil) angerechnet (Urk. 2 S. 7).

E. 2.2

Der Gesuchsteller bringt vor, dass er lediglich im August 2013 einen Nettolohn von Fr. 5'451.– erzielt habe. In den Monaten Januar bis Juli 2013 habe sein Nettoeinkommen Fr. 4'860.50, in den Monaten September bis Dezember 2013 Fr. 5'156.15 betragen (Urk. 31/1 S. 4). Seit 1. Januar 2014 sei seine Nachtschicht bis auf weiteres dahingefallen, weshalb sich sein Lohn nur noch auf Fr. 4'800.– belaufe (Urk. 8 S. 16 und Urk. 31/8 S. 1 Urk. 31/10/1).

E. 2.3

Ausgehend von einem Nettolohn von monatlich Fr. 5'156.15 stellt sich die Gesuchstellerin auf den Standpunkt, dass beim Gesuchsteller unter anteilmässiger Hinzurechnung des 13. Monatslohns von einem Nettolohn von Fr. 5'585.80 auszugehen sei (Urk. 31/12 S. 6).

E. 2.4

Aus den vom Gesuchsteller mit Eingabe vom 1. Februar 2014 eingereichten Dienstplänen von Januar und Februar 2014 geht hervor (Urk. 31/18/5-6), dass die Nachtschichteinsätze für sämtliche Mitarbeiter weggefallen sind. Vor diesem Hintergrund gibt es entgegen der Gesuchstellerin (vgl. Urk. 31/12 S. 7) keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es sich beim Schreiben der Arbeitgeberin des Gesuchstellers vom 13. Dezember 2013, wonach die Nachtschicht ab 1. Januar 2014 wegfallen, um ein Gefälligkeitsschreiben handelt. Dass aus der Lohnabrechnung Januar 2014 (Urk. 31/18/2) noch eine Schichtzulage von Fr. 500.–

hervorgeht, ist gemäss Schreiben der Arbeitgeberin des Gesuchstellers vom 27. Januar 2014 (Urk. 31/18/7) darauf zurückzuführen, dass dem Gesuchsteller die Schichtzulage für den Monat Dezember 2013 erst im Januar 2014 ausbezahlt wurde (vgl. Urk. 31/18/7). Weiter kann die Gesuchstellerin aus dem Vorbringen, wonach die

- 18 - Arbeitgeberin des Gesuchstellers über eine Bewilligung für Nachts- und Sonntagsarbeit verfüge (Urk. 31/23 S. 8), nichts zu ihren Gunsten ableiten, nachdem aus dem Umstand, dass ein Betrieb über eine solche Bewilligung verfügt, noch nicht geschlossen werden kann, dass dieses Recht stets wahrgenommen wird. Nach dem Gesagten ist es glaubhaft, dass der Gesuchsteller seit Januar 2014 keine Nachtschichten mehr leistet, weshalb sein Einkommen ab diesem Zeitpunkt aufgrund der Lohnabrechnungen Februar, März und April 2014 (Urk. 13, Urk. 21/1 und Urk. 27/5) zu ermitteln ist. Danach beträgt der Nettolohn neu Fr. 4'858.–. Für die Zeitspanne von Juni 2013 bis Dezember 2013 ergibt sich gestützt auf die Lohnabrechnungen in jener Periode ein durchschnittlicher Nettolohn von Fr. 5'107.– (Urk. 31/4/2). Gemäss dem Arbeitsvertrag des Gesuchstellers erhält dieser seit Januar 2004 keinen 13. Monatslohn mehr (Urk. 31/18/8). Entgegen der Gesuchstellerin (Urk. 31/12 S. 6) kann gestützt auf die Lohnausweise 2011 und 2012 (Urk. 5/17/13-b) nicht der Schluss gezogen werden, dass dieser Vertrag nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entspricht und der Gesuchsteller einen 13. Monatslohn erhält. Das in den Jahren 2011 und 2012 vermeintlich höhere Einkommen rührt daher, dass dem Gesuchsteller damals noch die Kinderzulagen, welche im Bruttolohn enthalten sind, ausbezahlt wurden (vgl. Urk. 31/18/1). Damit ist seitens des Gesuchstellers für die Zeitspanne vom 18. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013 von Nettoeinkünften von Fr. 5'107.– und ab 1. Januar 2014 von solchen von Fr. 4'858.– auszugehen. Auf den dem Gesuchsteller jährlich ausbezahlten variablen Lohnbestandteil wird weiter hinten eingegangen. 3. Bedarf Gesuchstellerin

E. 3

Hiergegen erhoben beide Parteien mit Eingaben vom 28. November 2013 (Urk. 1) bzw. 2. Dezember 2013 (Urk. 31/1) innert Frist Berufung, wobei sie oben angeführte Anträge stellten. Die Erstberufung der Gesuchstellerin wurde unter der Prozessnummer LY130039 und die Zweitberufung des Gesuchstellers unter der Prozessnummer LY130042 angelegt. Die Gesuchstellerin beantragt auch im Berufungsverfahren, die Gegenseite zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses zu verpflichten, und ersucht eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Auch der Gesuchsteller stellt für das Berufungsverfahren ein Armenrechtsgesuch. Die jeweiligen Berufungsantworten der Parteien datieren vom 13. Januar 2014 (Urk. 8 und Urk. 31/12) und enthalten die ebenfalls eingangs wiedergegebenen Anträge. Die Berufungsantworten (Urk. 8 und Urk. 31/12) wurden der jeweiligen Gegenpartei mit Verfügung vom 15. Januar 2014 zur Kenntnisnahme zugestellt (vgl. Urk. 11 und Urk. 31/14). Es folgten weitere Eingaben unter dem Datum vom 1. Februar 2014 (Urk. 31/16), 27. Februar 2014 (Urk. 12 bzw. Urk. 31/20), 5. März 2014 (Urk. 15 bzw. Urk. 31/23), 11. April 2014 (Urk. 19 bzw. 31/27) und 25. April 2014 (Urk. 23 bzw. 31/31 der Gesuchstellerin und Urk. 25 bzw. 31/33 des Gesuchstellers). Sämtliche Eingaben wurden der Gegenseite jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt (Prot. I S. 5-9 bzw. 6-11).

E. 3.1

Der Unterhaltsberechnung hat die Vorinstanz folgenden erweiterten Notbedarf der Gesuchstellerin und der beiden Kinder zugrunde gelegt: Grundbetrag 1'350.–
Kinderzuschlag C. _____ 600.– Kinderzuschlag D. _____ 600.– Wohnkosten 1'652.–

Wohnnebenkosten 80.– Hausrat-/Haftpflichtversicherung 33.– Kommunikationskosten 138.–

- 19 - Krankenkasse KVG Gesuchstellerin 355.– Krankenkasse VVG Gesuchstellerin 34.– Krankenkasse KVG/VVG Kinder 216.– Gesundheitskosten Gesuchstellerin 0.– Mobilitätskosten 65.– Auswärtige Verpflegung 170.– Steuern 285.– Total Bedarf: 5'578.– Hinsichtlich der Bedarfsrechnung der Gesuchstellerin sind die Positionen "Kommunikationskosten", "Krankenkasse KVG/VVG Gesuchstellerin (inkl. Kinder)", "Gesundheitskosten", "Mobilitätskosten", "auswärtige Verpflegung" und "Steuern" umstritten. Die übrigen Positionen sind unangefochten und plausibel.

E. 3.2

Kommunikationskosten Gemäss Gesuchsteller sind bei der Gesuchstellerin lediglich Kommunikationskosten von Fr. 90.– zu berücksichtigen, da er jeweils die Handyrechnungen der Tochter C._____ der Monate Juni bis September 2013 bezahlt habe (Urk. 31/1 S. 11). Die Kinderkosten und damit auch die Kommunikationskosten von C._____ gehören in die Bedarfsberechnung der Gesuchstellerin. Auf die Frage, in welchem Umfang der Gesuchsteller seiner Unterhaltspflicht durch Direktzahlungen bereits nachgekommen ist, wird weiter hinten (Erw. II.C.6.) eingegangen. Damit bleibt es bei dem von der Vorinstanz pauschal eingesetzten gerichtsblichen Betrag von Fr. 138.–.

E. 3.3

Krankenkasse KVG/VVG Gesuchstellerin (inkl. Kinder) Die finanziellen Verhältnisse der Parteien sind zwar eher knapp, lassen jedoch eine Berücksichtigung der geringen VVG-Prämien in der Höhe von Fr. 34.– (Gesuchstellerin) und von je Fr. 16.– (Kinder) zu. Analog zu den Kommunikationskosten von C._____ behauptet der Gesuchsteller, die Krankenkassenkosten (KVG) von D._____ in der Zeit von Juni bis September 2013 übernommen zu haben (Urk. 31/1 S. 9). Auch diese Kosten gehören als Kinderkosten in den Bedarf der Gesuchstellerin. Wie ausgeführt, wird auf die Frage, in welchem Umfang der

- 20 - suchsteller seiner Unterhaltspflicht durch Direktzahlungen bereits nachgekommen ist, weiter hinten (Erw. II.C.6.) eingegangen. Nach dem Gesagten bleibt es deshalb bei den von der Vorinstanz berücksichtigten monatlichen Krankenkassenprämien inkl. Zusatzversicherung von Fr. 389.– für die Gesuchstellerin und von Fr. 216.– für die beiden Kinder.

E. 3.4

Gesundheitskosten Gesuchstellerin a) Die Vorinstanz hat im Bedarf der Gesuchstellerin keine Gesundheitskosten angerechnet, da sie keine aktuellen Belege für die angefallenen Gesundheitskosten beigebracht habe und ausserdem die üblichen Kontrolluntersuchungen beim Zahnarzt und der Dentalhygiene vom Grundbetrag abgedeckt seien (Urk. 2 S. 11). b) Die Gesuchstellerin verlangt, dass monatlich Fr. 150.– in ihrem Bedarf für Gesundheitskosten berücksichtigt werden. Sie habe einen Magenbypass, welchen sie jährlich kontrollieren lassen müsse, und erhalte ausserdem Infusionen, Eisen etc. Infolge ihrer Gewichtsreduktion habe sie sich einer Hautstraffung unterzogen, was eine mehrfache Hospitalisation nötig gemacht habe. Im Jahr 2011 hätten die von ihr selbst getragenen Kosten für sie und die Kinder Fr. 187.– pro Monat (Urk. 5/2/4) und im Jahr 2013 monatlich Fr. 212.55.– (Urk. 31/25/10) betragen (Urk. 1 S. 12 und Urk. 15 S. 11). c) Der

Gesuchsteller bestreitet die geltend gemachten regelmässigen Arztbesuche infolge des Magenbypasses. Ausserdem seien diese Kosten durch den Grundbedarf abgedeckt. Beim genannten operativen Eingriff handle es sich um eine Schönheitsoperation (Urk. 8 S. 11). d) Grundsätzlich gehören Kosten der medizinischen Versorgung zum Unterhaltsbedarf (BK-Hausheer/Reusser/Geiser, N 16 zu Art 163 ZGB, N 40 zu Art. 166 ZGB). Auslagen für die Franchise und den Selbstbehalt wie auch Zahnarzt- und Dentalhygienekosten, welche nicht von einer Versicherung gedeckt sind, sind zusätzliche Auslagen, die nicht im Rahmen der "Körper- und Gesundheitspflege" vom Grundbedarf abgedeckt sind (FamKomm Scheidung/Aeschlimann/Bähler/

- 21 - Freivogel, Anh. UB N 55). Die Gesuchstellerin hat einen Magenbypass, welcher regelmässige Arztbesuche nötig macht, was sich an den angeführten operativen Eingriffen beispielhaft zeigt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin auch in Zukunft jeweils nicht gedeckte Gesundheitskosten in der Grössenordnung des Jahres 2013, nämlich rund Fr. 1'500.– (vgl. Urk. 31/25/10 S. 1), zu tragen hat. Aufgrund der Prämien- und Kostenübersicht 2011 und 2013 erscheint es ferner glaubhaft, dass auch bei den beiden Kindern regelmässig selbst zu tragende Gesundheitskosten von insgesamt rund Fr. 1'000.– pro Jahr (vgl. Urk. 5/2/4 und Urk. 31/25/10) anfallen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die von der Gesuchstellerin geltend gemachten Gesundheitskosten von monatlich Fr. 150.– zu berücksichtigen.

E. 3.5

Mobilitätskosten Für Fahrkosten hat die Vorinstanz der Gesuchstellerin 65.– angerechnet, nämlich 80% der Kosten des ZVV-Monatsabonnements der Zone Winterthur in der Höhe von Fr. 81.–, da die Gesuchstellerin zu 80% erwerbstätig sei (Urk. 2 S. 11). Die Gesuchstellerin moniert zu Recht, dass ihr die gesamten Kosten des Zonenabonnements anzurechnen seien (Urk. 1 S. 14), nachdem diese Kosten effektiv anfallen und ein Zonenabonnement günstiger ist, als wenn die Gesuchstellerin jeweils eine Tageskarte kaufen würde (Fr. 5.40 [Kosten Tageskarte mit Halbtax] x 21.75 Arbeitstage x 80% = Fr. 94.–). Nach dem Gesagten sind im Bedarf der Gesuchstellerin Mobilitätskosten von Fr. 81.– zu berücksichtigen.

E. 3.6

Auswärtige Verpflegung a) Die Vorinstanz hat der Gesuchstellerin den von ihr geltend gemachten Betrag von Fr. 170.– für auswärtige Verpflegung zugebilligt (Urk. 2 S. 11). Der Gesuchsteller bestreitet, dass die Gesuchstellerin Auslagen für auswärtige Verpflegung hat. So habe die Gesuchstellerin selbst erklärt, dass sie jeweils zu Hause zu Mittag esse (Urk. 8 S. 13). Letzteres ist unbestritten. Doch führt die Gesuchstellerin in nachvollziehbarer Weise aus, dass sie bei der Arbeit jeweils einen grösseren "Znüni" zu sich nehme, damit sie das Mittagessen für die Kinder zubereiten könne, was vom Gesuchsteller nicht bestritten wird (vgl. Urk. 8 S. 13). Mit Bezug

- 22 - auf die Höhe der Kosten ist jedoch lediglich von solchen von rund Fr. 5.– pro "Znüni" auszugehen (vgl. Urk. 1 S. 14), weshalb der Betrag um die Hälfte auf Fr. 85.– zu reduzieren ist.

E. 3.7

Steuern Obwohl die finanziellen Verhältnisse der Parteien knapp sind, lassen sie – entgegen der Gesuchstellerin (vgl. Urk. 1 S. 15) – eine Berücksichtigung der Steuern in der

Bedarfsberechnung zu. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, erfährt die Unterhaltsbeitragspflicht des Gesuchsgegners im Vergleich zum vorinstanzlichen Entscheid zwar eine Reduktion von rund Fr. 150.– pro Monat. Vor dem Hintergrund, dass die mutmassliche Steuerbelastung von der Vorinstanz mit Fr. 285.– eher knapp bemessen wurde, rechtfertigt es sich jedoch, nach wie vor von diesem Betrag auszugehen.

E. 3.8

Kinderzulagen Nach Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Kinderzulagen vom Bedarf der unterhaltsberechtigten Kinder abzuziehen (vgl. Urteil 5A_775/2011 vom 8. März 2012 E. 3.1 mit Verweis auf BGE 137 III 59 E. 4.2.3 S. 64), weshalb der Familienbedarf um die Kinderzulagen von insgesamt Fr. 500.– zu reduzieren ist. Insgesamt ergibt sich somit folgender Bedarf der Gesuchstellerin (inkl. Kinder): Grundbetrag 1'350.– Kinderzuschlag C. _____ 600.– Kinderzuschlag D. _____ 600.– Wohnkosten 1'652.– Wohnnebenkosten 80.– Hausrat-/Haftpflichtversicherung 33.– Kommunikationskosten 138.– Krankenkasse KVG Gesuchstellerin 355.– Krankenkasse VVG Gesuchstellerin 34.– Krankenkasse KVG Kinder 216.– Gesundheitskosten Gesuchstellerin 150.– Mobilitätskosten 81.–

- 23 - Auswärtige Verpflegung 85.– Steuern 285.– Kinderzulagen abzüglich 500.– Total Bedarf: 5'159.– 4. Bedarf Gesuchsteller Die Vorinstanz ist von folgendem erweiterten Notbedarf des Gesuchstellers ausgegangen: Grundbetrag 1'200.– Wohnkosten 1'288.– Garage 130.– Wohnnebenkosten 40.– Hausrat-/Haftpflichtversicherung 25.– Kommunikationskosten 118.– Krankenkasse KVG 366.– Krankenkasse VVG 41.– Gesundheitskosten 97.– Mobilitätskosten 350.– Auswärtige Verpflegung 250.– Steuern 300.– Total Bedarf: 4'205.– Hinsichtlich der Bedarfsrechnung des Gesuchstellers sind die Positionen "Wohnkosten (inkl. Garagenplatz)", "Wohnnebenkosten", "Kommunikationskosten", "Krankenkasse", "Gesundheitskosten", "Mobilitätskosten", "auswärtige Verpflegung" und "Steuern" umstritten. Die übrigen Positionen sind unangefochten und plausibel.

E. 4

Die Dispositivziffern 1 - 4, 5b und 7 des Urteils der Vorinstanz vom 18. November 2013 blieben unangefochten. Die genannten Ziffern sind damit in Rechtskraft erwachsen, wovon Vormerk zu nehmen ist. II. A. Vorbemerkungen 1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge (Dispositivziffer 5a), der Umfang bereits bezahlter Kinderunterhaltsbeiträge (Dispositivziffer 5c), der Zeitpunkt, ab welchem sich der Gesuchsteller hälftig an den ausserordentlichen Kinderkosten zu beteiligen hat (Dispositiv-

- 11 - Ziffer 5d) sowie die Frage, in welchem Umfang die Gesuchstellerin an der dem Gesuchsteller jährlich ausbezahlten variablen Erfolgsbeteiligung partizipiert und ab welchem Zeitpunkt diese erstmals geschuldet ist (Dispositivziffer 6). Gemäss Art. 272 ZPO gilt in eherechtlichen Summarverfahren der Untersuchungsgrundsatz. Dies bedeutet, dass das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt. Betreffend die Belange der Ehegatten untereinander gilt die Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO), d.h. das Gericht ist an die Parteianträge gebunden (Stefanie Pfänder Baumann, DIKE-Komm-ZPO, Art. 272 N 2 f.). In Kinderbelangen und somit auch hinsichtlich des Kindesunterhaltes gelten demgegenüber die Offizial- und die Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Da sowohl die Frage des Einkommens der Parteien wie auch diejenige des Bedarfs die gesamte Unterhaltsbemessung und damit auch die Kinderunterhaltsbeiträge betreffen, sind

auf diese Fragen vorliegend grundsätzlich die Offizial- und die Untersuchungsmaxime anzuwenden. 2. Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO können im Berufungsverfahren neue Tatsachen nur noch berücksichtigt werden, wenn diese ohne Verzug vorgebracht wurden und wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Das Bundesgericht hat eine analoge Anwendung von Art. 229 Abs. 3 ZPO bei Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen, abgelehnt und festgehalten, dass einzig Art. 317 Abs. 1 ZPO massgebend sei (BGE 138 III 626 f. E. 2.2). Dies gilt auch in Verfahren in Kinderbelangen, in denen gemäss Art. 296 ZPO der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen ist und keine Bindung an die Anträge besteht. Unechte Noven, die bei zumutbarer Sorgfalt bereits vor erster Instanz hätten geltend gemacht werden können, können daher grundsätzlich nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, eine Partei rüge, die Vorinstanz habe eine bestimmte Tatsache in Verletzung der Untersuchungsmaxime nicht beachtet (Hohl, Procédure civile, Tome II, Deuxième Edition, Bern 2010, Rz. 1214 und 2414). Solche unechte Noven sind im Sinne von Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO ohne Verzug, d.h. mit der Berufungsbegründung bzw. der Berufungsantwort vorzubringen. Nach Berufungsbegründung und -antwort können nur noch echte Noven vorgebracht werden, und zwar längstens bis zum Beginn der

- 12 - Urteilsberatung. Dies gilt auch für Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen (BGE 138 III 788 E. 4.2; Hohl, a.a.O., Rz. 1172). 3. Auf die Parteivorbringen ist im Folgenden insoweit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist. B. Verfahrensvereinigung Da sich im vorliegenden Verfahren wie auch im Berufungsverfahren LY130042 dieselben Parteien in derselben Rechtssache gegenüberstehen und sich die Themen beider Verfahren grösstenteils überschneiden, ist das Berufungsverfahren LY130042 mit dem vorliegenden Verfahren zu vereinigen, unter der Prozessnummer LY130039 weiterzuführen und als dadurch erledigt abzuschreiben. Die Akten des Verfahrens LY130042 sind als Urk. 31/1-37 zu den Akten des vorliegenden Verfahrens zu nehmen. C. Unterhaltsbeiträge Im vorliegenden Berufungsverfahren ist streitig, ob der Gesuchsteller der Gesuchstellerin Ehegattenunterhaltsbeiträge zu zahlen hat. Weiter ist die Höhe der Kinderunterhaltsbeiträge umstritten. Dabei ist das Einkommen sowie der Bedarf beider Parteien strittig. 1. Einkommen Gesuchstellerin

E. 4.1

Wohnkosten Die Vorinstanz hat dem Gesuchsteller die belegten Wohnkosten von Fr. 1'288.– angerechnet, welche die Gesuchstellerin als unverhältnismässig hoch erachtet. Die Wohnkosten seien auf Fr. 1'000.– zu reduzieren und die Mietkosten für den Garagenplatz seien nicht zu berücksichtigen (Urk. 1 S. 10). Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass ein monatlicher Mietzins von Fr. 1'288.– für eine 2.5-

- 24 - Zimmerwohnung in J._____ als angemessen erscheint, weshalb es bei diesem Betrag bleibt. Auch ein Garagenplatz ist dem Gesuchsteller zuzubilligen, nachdem seinem Fahrzeug Kompetenzqualität zukommt (vgl. Erw. II.C.4.6.).

E. 4.2

Wohnnebenkosten Es ist nicht belegt, dass die Akontozahlungen des Gesuchstellers für die Nebenkosten jeweils nicht ausreichend sind, weshalb in der Bedarfsberechnung kein Betrag für Wohnnebenkosten zu berücksichtigen ist.

E. 4.3

Kommunikationskosten Wie erwähnt, behauptet der Gesuchsteller, in der Zeit von Juni bis September 2013 die Mobiltelefonkosten seiner Tochter C._____ von monatlich Fr. 45.– übernommen zu haben, weshalb sein Bedarf in dieser Periode um Fr. 45.– zu erhöhen sei (Urk. 31/1 S. 9). Gemäss vorstehender Ausführung (Erw. II.C.3.2.) gehören die Mobiltelefonkosten von C._____ in die Bedarfsberechnung der Gesuchstellerin. Auf die Frage, in welchem Umfang der Gesuchsteller seiner Unterhaltspflicht durch Direktzahlungen bereits nachgekommen ist, wird weiter hinten (Erw. II.C.6.) eingegangen. Damit bleibt es beim Betrag von Fr. 118.–.

E. 4.4

Krankenkasse Für die beantragte Berücksichtigung der Krankenkassenprämie des Sohnes D._____ in der Zeit von Juni bis September 2013 bleibt aus dem soeben angeführten Grund (Erw. II.C.4.3.) kein Raum. Die Krankenkassenkosten des Gesuchstellers haben sich infolge seines Umzugs von Winterthur nach J._____ reduziert. Sie belaufen sich gemäss aktueller Versicherungspolice auf Fr. 325.– (Urk. 10/6). Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes zwischen den Ehegatten sind die Kosten der Zusatzversicherung des Gesuchstellers von Fr. 41.– (Urk. 5/17/15) in dessen Bedarf ebenfalls zu berücksichtigen.

E. 4.5

Gesundheitskosten a) Die Vorinstanz hat dem Gesuchsteller ausgehend von der bei den Akten liegenden Leistungszusammenstellung seines Krankenversicherers (Urk. 17/16), - 25 - wonach der Gesuchsteller neben der Jahresfranchise von Fr. 300.– in der Zeit von Januar bis August 2013 einen Selbstbehalt von insgesamt Fr. 435.75 zu tragen hatte, Gesundheitskosten von monatlich Fr. 97.– angerechnet (Urk. 2 S. 9). b) Der Gesuchsteller hält daran fest, dass sich seine Gesundheitskosten auf monatlich Fr. 247.90 belaufen würden (Urk. 31/1 S. 9), und verweist auf vorgenannte Leistungszusammenstellung (Urk. 17/16). Daraus soll ersichtlich sein, dass ihm in der Zeit von November 2011 bis August 2013 (20 Monate) Gesundheitskosten von Fr. 4'958.40 angefallen seien, mithin Fr. 247.90 pro Monat (vgl. Urk. 5/16 S. 12). c) Zwar beträgt die Summe der vom Gesuchsteller mit Leuchtstift gekennzeichneten Zahlen Fr. 4'958.40. Jedoch stimmen die mit Leuchtstift gekennzeichneten "Total-Zahlen" nicht mit den jeweiligen Summen der Zahlen der jeweiligen Spalte überein. Beispielsweise belaufen sich die Selbstbehaltskosten gemäss Leistungszusammenstellung insgesamt auf Fr. 1'916.75; werden hingegen die einzelnen Positionen zusammengezählt, ergibt sich lediglich ein Betrag von Fr. 1'135.75 (Fr. 266.15 [Seite 1] + Fr. 441.55 [Seite 2] + Fr. 358.35 [Seite 3] + Fr. 69.70 [Seite 4]). Damit können die vom Gesuchsteller angeführten Zahlen nicht massgebend sein. Hingegen gehen die von der Vorinstanz angeführten Zahlen aus der Leistungszusammenstellung hervor, weshalb darauf abzustellen ist. Die vom Gesuchsteller neu eingereichten Kopien von Medikamentenpackungen sind verspätet und daher unbeachtlich, hätten sie doch bereits vor Vorinstanz eingereicht werden können. Sie hätten jedoch ohnehin keine Beweiskraft, nachdem gestützt darauf nicht abgeleitet werden kann, dass die fraglichen Medikamente vom Gesuchsteller gebraucht, bezahlt und nicht durch die Krankenkasse übernommen wurden. Nach dem Gesagten bleibt es beim vorinstanzlichen Betrag von Fr. 97.–.

E. 4.6

Mobilitätskosten a) Die Gesuchstellerin moniert, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Gesuchsteller für seinen Arbeitsweg auf ein Auto angewiesen sei

(Urk. 1 S. 14). Weiter bestreitet sie die Ausführungen des Gesuchstellers zum

- 26 - Beginn und Ende der jeweiligen Schichten. So habe der Gesuchsteller vor Vorinstanz zur Frage, ob die Schichtzeiten fix seien, ausgeführt, er könne früher mit der Arbeit beginnen und dafür früher aufhören. Sollten dem Gesuchsteller Fahrzeugkosten angerechnet werden, sei zu berücksichtigen, dass der Gesuchsteller lediglich alle drei Wochen Frühschicht habe (Urk. 1 S. 14 f.). b) Es deutet nichts darauf hin, dass die vom Gesuchsteller behaupteten Schichtzeiten nicht zutreffend sind, weshalb darauf abzustellen ist. Zwar ergibt sich aus den Ausführungen des Gesuchstellers zu den Schichtzeiten, dass eine gewisse Flexibilität besteht, nicht hingegen, dass die Zeiten beliebig angepasst werden können. Die Frühschicht beginnt um fünf Uhr. Um diese Zeit gibt es mit den öffentlichen Verkehrsmitteln keine Verbindung von J. _____ nach K. _____. Nach Arbeitsschluss der Spätschicht um 23 Uhr gibt es zwar noch eine Bahnverbindung, allerdings erst um 23.50 Uhr (vgl. www.sbb.ch/home.html, besucht am 19. Mai 2014). Damit ergibt sich, dass der Gesuchsteller für seinen Arbeitsweg auf ein Auto angewiesen ist. Entgegen der Gesuchstellerin ist der Umstand, dass der Gesuchsteller lediglich alle drei Wochen Frühschicht hat, nicht zu berücksichtigen, müssten ihm doch in diesem Fall zusätzlich noch die Kosten für ein Monatsabonnement von monatlich rund Fr. 150.– angerechnet werden. Der von der Vorinstanz eingesetzte Betrag für Fahrzeugkosten von Fr. 350.– erscheint im Übrigen angemessen, weshalb es dabei bleibt.

E. 4.7

Auswärtige Verpflegung a) Es wird von der Gesuchstellerin anerkannt, dass der Gesuchsteller Mehrkosten für auswärtige Verpflegung hat. Den von der Vorinstanz dafür berücksichtigten Betrag von Fr. 250.– möchte die Gesuchstellerin auf die Hälfte des gemäss Kreisschreiben vorgesehenen Maximalbetrags, mithin auf Fr. 162.– (Fr. 15.– x 21.66 [Arbeitstage pro Monat] : 2) reduzieren (Urk. 1 S. 15). Nachdem der Gesuchsteller vor Vorinstanz selbst lediglich Mehrkosten von Fr. 150.00 – und nicht solche von Fr. 250.00 (vgl. Urk. 1 S. 9) – geltend gemacht hat (vgl. Urk. 16 S. 12) und unbestritten ist, dass die Arbeitgeberin des Gesuchstellers eine Kantine zur Verfügung stellt (Urk. 1 S. 15), und damit davon auszugehen ist, dass sich der

- 27 - Gesuchsteller relativ günstig verpflegen kann, rechtfertigt es sich, den Betrag für auswärtige Verpflegung auf monatlich Fr. 150.– zu reduzieren.

E. 4.8

Darlehensraten Die Vorinstanz hat die vom Gesuchsteller angeführten Kreditraten für das aufgenommene Darlehen bei der GE Money Bank in der Höhe von monatlich Fr. 1'237.05 zu Recht unberücksichtigt gelassen. Gemäss den nicht zu widerlegenden Aussagen der Gesuchstellerin habe die Kreditzahlung dazu gedient, Investitionen in Liegenschaften im Kosovo zu tätigen, welche im Eigentum der Familie des Gesuchstellers stünden (Urk. 1 S. 15 und Prot. I S. 11). Weiter habe der Gesuchsteller einen BMW gekauft, den er später ersetzt habe. Die Kosten für die Familienferien seien stets aus ihrem eigenen Einkommen sowie Ersparnissen bezahlt worden (Prot. I S. 11). Die Vorinstanz hat deshalb zutreffend erwogen, der Gesuchsteller habe nicht glaubhaft gemacht, dass die mit dem fraglichen Kredit angeschafften Gegenstände resp. Werte nach wie vor beiden Ehegatten dienen würden bzw. von beiden verbraucht worden seien, was Voraussetzung für die Berücksichtigung der Kreditraten im Bedarf bilde (Urk. 2 S. 9). Der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass die Gesuchstellerin entgegen dem Gesuchsteller sehr wohl bestritten hat,

dass mit dem fraglichen Kredit ihre Selbstbehaltskosten für die Magenoperation und ihr Kosovo-Aufenthalt im März 2013 bezahlt worden seien, und zwar im Rahmen der Berufung (Urk. 31/12 S. 20), nachdem die Rechtsvertre- terin der Gesuchstellerin nach dem Plädoyer des Gesuchstellers (Urk. 5/16) am 24. September 2013 vor Vorinstanz keine Gelegenheit hatte, dazu Stellung zu nehmen (vgl. Prot. I S. 17).

E. 4.9

Steuern Wie vorstehend ausgeführt (Erw. II.C.3.7.), lassen die Einkommensverhältnisse der Parteien eine Berücksichtigung der Steuern im Bedarf zu. Im Vergleich zum vorinstanzlichen Entscheid ist beim Gesuchsteller von einem monatlich rund Fr. 500.– tieferen Einkommen auszugehen. Hingegen reduziert sich die Unter- haltspflicht des Gesuchstellers – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – um rund Fr. 150.– pro Monat. Unter Berücksichtigung, dass die mutmassliche Steuerbelas-

- 28 - tung des Gesuchstellers von der Vorinstanz mit Fr. 300.– knapp bemessen wur- de, rechtfertigt es sich trotz geänderter Verhältnisse weiterhin auf diesen Betrag abzustellen. Insgesamt ergibt sich somit folgender Bedarf des Gesuchstellers: Grundbetrag 1'200.– Wohnkosten 1'288.– Garage 130.– Wohnnebenkosten 0.– Hausrat-/Haftpflichtversicherung 25.– Kommunikationskosten 118.– Krankenkasse KVG 325.– Krankenkasse VVG 41.– Gesundheitskosten 97.– Mobilitätskosten 350.– Auswärtige Verpflegung 150.– Steuern 300.– Total Bedarf: 4'024.– 5. Unterhaltsberechnung 5.1. Das Gesamteinkommen der Parteien beläuft sich vom 18. Juni 2013 bis und mit Dezember 2013 (Phase 1) auf Fr. 9'599.– (Fr. 4'492.– plus Fr. 5'107.–), von Januar 2014 bis und mit Juli 2014 (Phase 2) auf Fr. 9'350.– (Fr. 4'492.– plus Fr. 4'858.–), von August 2014 bis und mit Juli 2015 (Phase 3) auf Fr. 9'607.– (Fr. 4'749.– plus Fr. 4'858.–), von August 2015 bis und mit Juli 2016 (Phase 4) auf Fr. 9'677.– (Fr. 4'819.– plus Fr. 4'858.–) und hernach (Phase 5) auf Fr. 9'843.– (Fr. 4'985.– plus Fr. 4'858.–). Dem steht jeweils ein Gesamtbedarf von Fr. 9'183.– (Fr. 5'159.– plus Fr. 4'024.–) gegenüber. Es resultieren somit folgende Über- schüsse: Fr. 416.– (Phase 1), Fr. 167.– (Phase 2), Fr. 424.– (Phase 3), Fr. 494.– (Phase 4) und von Fr. 660.– (Phase 5). Mit der Vorinstanz, auf deren Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 2 S. 12), ist der Freibetrag zu einem Drittel dem Gesuchsteller und zu zwei Dritteln der Gesuchstellerin und den Kindern zuzuwei- sen.

- 29 - 5.2. Damit resultieren folgende Gesamtunterhaltsansprüche der Gesuchstellerin (inklusive der beiden Kinder): a) 18. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013: Bedarf der Gesuchstellerin (inkl. Kinder): Fr. 5'159.– + Anteil Freibetrag der Gesuchstellerin: Fr. 277.– ./ Einkommen der Gesuchstellerin: Fr. 4'492.– Unterhaltsanspruch: Fr. 944.– b) 1. Januar 2014 bis 31. Juli 2014: Bedarf der Gesuchstellerin (inkl. Kinder): Fr. 5'159.– + Anteil Freibetrag der Gesuchstellerin: Fr. 111.– ./ Einkommen der Gesuchstellerin: Fr. 4'492.– Unterhaltsanspruch: Fr. 778.– c) 1. August 2014 bis 31. Juli 2015: Bedarf der Gesuchstellerin (inkl. Kinder): Fr. 5'159.– + Anteil Freibetrag der Gesuchstellerin: Fr. 283.– ./ Einkommen der Gesuchstellerin: Fr. 4'749.– Unterhaltsanspruch: Fr. 693.– d) 1. August 2015 bis 31. Juli 2016 : Bedarf der Gesuchstellerin (inkl. Kinder): Fr. 5'159.– + Anteil Freibetrag der Gesuchstellerin: Fr. 329.– ./ Einkommen der Gesuchstellerin: Fr. 4'819.– Unterhaltsanspruch: Fr. 669.– e) Ab 1. August 2016: Bedarf der Gesuchstellerin (inkl. Kinder): Fr. 5'159.– + Anteil Freibetrag der Gesuchstellerin: Fr. 440.– ./ Einkommen der Gesuchstellerin: Fr. 4'985.–

- 30 - Unterhaltsanspruch: Fr. 614.– 5.3. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist der ermittelte Unterhaltsanspruch hälftig auf die Kinder aufzuteilen. Zwar hat C._____ ab August 2014 aufgrund ihres Lehrlingslohns zusätzliche Einkünfte, doch ist ihr Bedarf auch höher als derjenige ihres zwei Jahre jüngeren Bruders. Der Gesuchsteller ist entsprechend zu verpflichten, der Gesuchstellerin für beide Kinder gerundete monatliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: Je Fr. 470.– ab 18. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013, je Fr. 390.– von 1. Januar 2014 bis 31. Juli 2014, je Fr. 350.– von 1. August 2014 bis 31. Juli 2015, je Fr. 340.– von 1. August 2015 bis 31. Juli 2015 und je Fr. 310.– ab 1. August 2016 für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens, zuzüglich vertraglicher oder gesetzlicher Kinderzulagen. Es ist davon Vormerk zu nehmen, dass die Kinderzulagen zurzeit von der Gesuchstellerin bezogen werden. Die Tochter C._____ wird am tt.mm.2016 volljährig. Ihre dreijährige Lehre beginnt am 11. August 2014 und endet voraussichtlich am 10. August 2017 (Urk. 10/1). Es rechtfertigt sich vor diesem Hintergrund, den Gesuchsteller auch über die Mündigkeit von C._____ hinaus bis zum Abschluss ihrer Ausbildung zu Unterhaltsbeiträgen an sie zu verpflichten, wobei die Unterhaltsbeiträge zuhanden der Gesuchstellerin zu bezahlen sind, solange C._____ noch bei der Gesuchstellerin wohnt und nicht selbständige Ansprüche aus Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Gesuchsteller stellt.

E. 6

Anrechnung bereits bezahlter Unterhaltsbeiträge

E. 6.1

Mit Bezug auf die vom Gesuchsteller angeführten bereits geleisteten Unterhaltszahlungen (vgl. Urk. 5/16 S. 2 ff.) hat die Vorinstanz erwogen, dass diese lediglich im Umfang der von der Gesuchstellerin quittierten Bargeldübergabe von Fr. 700.– belegt seien (Urk. 2 S. 13), wovon Vormerk genommen wurde (Dispositivziffer 5c).

E. 6.2

Der Gesuchsteller stellt sich auf den Standpunkt, dass er seit Aufnahme des Getrenntlebens bereits Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'149.60 bezahlt habe, nämlich die Kosten des Mobiltelefonabonnements von C._____ von monatlich Fr. 45.– und die Krankenkassenprämien von D._____ von monatlich Fr. 92.40 in den Mo-

- 31 - naten Juni 2013 bis September 2013, den von der Vorinstanz berücksichtigten Bargeldbetrag von Fr. 700.– sowie weitere Zahlungen von je Fr. 300.– am 30. September 2013, 3. Oktober 2013 und 25. Oktober 2013 (Urk. 31/1 S. 12 und S. 15).

E. 6.3

Die Gesuchstellerin anerkennt, dass der Gesuchsteller seiner Unterhaltspflicht im Umfang von Fr. 700.– nachgekommen ist (Urk. 12 S. 26), weshalb die Unterhaltspflicht des Gesuchstellers in diesem Umfang untergegangen ist. Mit Bezug auf die neu angeführte Unterhaltszahlung in der Höhe von Fr. 900.– macht die Gesuchstellerin geltend, dass diese Zahlung im Vollstreckungsverfahren zu beweisen sei (Urk. 31/12 S. 27). Dieser Einwand ist unzutreffend. Bei einer rückwirkenden Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen sind tatsächlich bereits erbrachte Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen bzw. anzurechnen (BK-Hausheer/Reusser/Geiser, N 23 zu Art. 173 ZGB; ZK-Bräm/Hasenböhler, N 150 zu Art. 163 ZGB). Folglich müssen in Erfüllung der Unterhaltspflicht schon geleistete Beträge bei der Festsetzung der konkreten Beitragshöhe,

zu deren Leistung der Schuldner im Dispositiv verpflichtet wird, zu einer betragsmässigen Reduktion des grundsätzlichen Unterhaltsanspruchs führen. Im Gegensatz zur Ansicht der Gesuchstellerin ist im vorliegenden Verfahren nämlich nicht einzig der Anspruch auf Unterhalt und dessen grundsätzliches Ausmass zu beurteilen und zu definieren. Vielmehr ist diesbezüglich zu entscheiden, ob und welche Unterhaltsbeiträge der Verpflichtete der Berechtigten zu bezahlen hat. Die Berechnung des grundsätzlichen Unterhaltsanspruchs ist dazu zwar notwendige Voraussetzung, beinhaltet aber nicht die Entscheidung. Mit diesem ist nicht festzustellen, auf welchen Unterhalt die Berechtigte Anspruch hat, sondern der Verpflichtete wird zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet. Dabei darf der Verpflichtete nicht zu Zahlungen verpflichtet werden, die er bereits geleistet hat. Im Umfang dieser Leistung ist nämlich die entsprechende Verpflichtung untergegangen (ZR 107 Nr. 60; BGE 138 III 583 E. 6.1.1, S. 585). Aus den vom Gesuchsteller im Berufungsverfahren eingereichten Kontoauszügen (Urk. 31/4/3) gehen die von ihm neuhaupteten Unterhaltszahlungen an die Gesuchstellerin in der Höhe von insgesamt Fr. 900.– hervor, weshalb auch von dieser Zahlung Vormerk zu nehmen ist.

- 32 -

E. 6.4

Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Gesuchstellerin für die ausstehenden Unterhaltsbeiträge der Monate Juni bis Dezember 2013 am 19. Februar 2014 definitive Rechtsöffnung über Fr. 4'983.60 zuzüglich Zins erteilt wurde (Urk. 31/25/1). Weiter ist erstellt, dass der Gesuchsteller am 27. März 2014 von der Cembra Money Bank AG für einen Betrag von Fr. 55'419.15 und am 9. April 2014 von der Gesuchstellerin für Unterhaltsbeiträge der Monate Januar bis April 2014 in der Höhe von Fr. 3'680.– betrieben wurde (Urk. 21/4, Urk. 27/6). Weiter ist ersichtlich, dass die Arbeitgeberin des Gesuchstellers infolge Lohnpfändung am 3. April 2014 Fr. 2'487.10 (Urk. 27/4) und per 22. April 2014 Fr. 1'372.90 (Urk. 27/5) ans Betreibungsamt J._____ geleistet hat. Zudem geht aus Urk. 27/3 eine persönliche Zahlung des Gesuchstellers ans Betreibungsamt J._____ in der Höhe Fr. 2'950.– hervor. Allerdings erschliesst sich nicht, ob und falls ja welcher Betrag die Gesuchstellerin infolge der Lohnpfändung erhalten hat, weshalb eine weitere Anrechnung ausscheidet.

E. 6.5

Betreffend die Mobiltelefonrechnungen der Tochter C._____ und die Krankenkassenkosten von Sohn D._____ hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass zwar von der Gegenseite anerkannt werde, dass der Gesuchsteller einige Rechnungen für die Kinder bezahlt habe, es sich jedoch weder anhand der eingereichten Unterlagen (Einträge ins Postbüchlein oder Monatsrechnungen des Mobilfunkanbieters) noch aufgrund der Aussagen der Parteien eruieren lasse, wie hoch der vom Gesuchsteller geleistete Betrag sei (Urk. 2 S. 13). Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht von einer Anrechenbarkeit abgesehen. Auch mit den neu eingereichten Belegen (Urk. 31/18/12) können die behaupteten Direktzahlungen nicht glaubhaft gemacht werden, nachdem die Beträge der Krankenkassen- und Mobiltelefonrechnungen der Kinder nicht mit den Einträgen im Postbüchlein übereinstimmen und ausserdem aufgrund des Umstandes, dass der Gesuchsteller und der Sohn D._____ bei der Swica krankenversichert sind und der Gesuchsteller und die Tochter C._____ ein Abonnement bei Orange Communications AG haben, nicht ermittelt werden kann, ob mit den Postzahlungen nicht Rechnungen des

Gesuchstellers beglichen wurden. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Unterhaltsverpflichtung des Gesuchstellers im Umfang von Fr. 1'600 (Fr. 700.– + Fr. 900.–) durch Tilgung untergegangen ist.

- 33 -

E. 7

Variable Erfolgsbeteiligung

E. 7.1

Der Gesuchsteller erhält von seiner Arbeitgeberin neben seinem monatlich ausbezahlten Lohn jeweils im Frühling eine in der Höhe variable Erfolgsbeteiligung für das Vorjahr ausbezahlt, welche die Vorinstanz von der Unterhaltsrechnung ausgeklammert hat. Sie hat den Gesuchsteller stattdessen in einer separaten Dispositivziffer verpflichtet, der Gesuchstellerin erstmals ab dem Jahr 2014 die Hälfte der netto ausbezahlten Erfolgsbeteiligung weiterzuleiten (Dispositivziffer 6 des angefochtenen Entscheids).

E. 7.2

Die Gesuchstellerin beantragt, dass bei der Festsetzung des Verteilschlusses betreffend die Erfolgsbeteiligung die Grundsätze der Überschussverteilung heranzuziehen seien, weshalb ihr und den Kindern die Erfolgsbeteiligung zu zwei Dritteln zuzusprechen sei. Weiter macht sie geltend, dass ihr der Anspruch an der Erfolgsbeteiligung für das Jahr 2013 pro rata temporis zustehe, nachdem ihr Unterhaltsanspruch ab 18. Juni 2013 festgelegt worden sei (Urk. 1 S. 5).

E. 7.3

Der Gesuchsteller hält dagegen, dass die im März 2013 ausbezahlte Erfolgsbeteiligung das Jahr 2012 betreffe. Damals hätten die Parteien noch zusammengelebt, weshalb die Erfolgsbeteiligung nicht zu teilen sei (Urk. 8 S. 18).

E. 7.4

Vor dem Hintergrund, dass die beiden fünfzehn- und dreizehnjährigen Kinder bei der Gesuchstellerin leben und die Kinder ebenfalls an der Erfolgsbeteiligung teilhaben sollen, erscheint es vorliegend angemessen, die variable Erfolgsbeteiligung zu zwei Dritteln der Gesuchstellerin und den Kindern zuzusprechen. Angesichts der ziemlich knappen finanziellen Verhältnisse der Parteien ist davon auszugehen, dass die dem Gesuchsteller im März 2013 ausbezahlte Erfolgsbeteiligung bis zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts am 18. Juni 2013 bereits für den gemeinsamen Unterhalt verbraucht worden ist, weshalb der Gesuchstellerin kein weiterer Anspruch zusteht. Gemäss Lohnabrechnung März 2014 betrug der variable Lohnanteil des Jahres 2013 Fr. 4'404.– brutto, mithin Fr. 4'064.– netto (Urk. 21/1). Entsprechend ist der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchstellerin zusätzlich zu den soeben ermittelten Unterhaltsbeiträgen für das Jahr 2014 einmalig Fr. 2'936.– (2/3 von Fr. 4'064.–) zu bezahlen. Weiter ist er mit Wirkung

- 34 - ab dem Jahr 2015 für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens zu verpflichten, der Gesuchstellerin innert 30 Tagen ab Erhalt der ihm jährlich zustehenden variablen Erfolgsbeteiligung zwei Drittel der netto ausbezahlten Summe weiterzuleiten. Der Gesuchsteller hat der Gesuchstellerin unaufgefordert die entsprechenden Belege über die ihm ausbezahlte Erfolgsbeteiligung herauszugeben.

E. 8

Ausserordentliche Kinderkosten

E. 8.1

Die Vorinstanz hat den Gesuchsteller verpflichtet, sich zur Hälfte an den Schulkosten der Tochter C._____ (Semestergebühr und Materialgeld) sowie an den zahnmedizinischen Behandlungskosten beider Kinder zu beteiligen, soweit nicht Dritte dafür aufkommen (Dispositivziffer 5d). Ab welchem Zeitpunkt die hälftige Kostenbeteiligung des Gesuchstellers geschuldet ist, wurde nicht festgehalten.

E. 8.2

Die Gesuchstellerin beantragt, dass die Beteiligung des Gesuchstellers an den ausserordentlichen Kinderkosten rückwirkend ab Trennungsdatum anzuerkennen sei (Urk. 1 S. 5). Sie macht im Berufungsverfahren ausserdem neu geltend, dass in naher Zukunft Kosten für Stützunterricht in Französisch zwecks Vorbereitung für die Berufsmittelschule anfallen würden (Urk. 1 S. 17).

E. 8.3

Der Gesuchsteller beanstandet die hälftige Kostenbeteiligung nicht. Er ist jedoch der Ansicht, dass mit Bezahlung der Erfolgsbeteiligung sein hälftiger Anteil an den ausserordentlichen Kinderkosten abgegolten werde (Urk. 8 S. 17). Dass Kosten für Französischnachhilfe anfallen werden, wird vom Gesuchsteller bestritten (Urk. 8 S. 17).

E. 8.4

Entgegen dem Gesuchsteller wird mit der Überweisung der Hälfte der ihm jährlich ausbezahlten Erfolgsbeteiligung seine Verpflichtung an der hälftigen Beteiligung der ausserordentlichen Kinderkosten nicht beglichen. Vielmehr hat er diese aus seinem Überschuss und seinem Anteil an der Erfolgsbeteiligung zu bezahlen. Nachdem die ausserordentlichen Kinderkosten den Bedarf der beiden Kinder D._____ und C._____ und damit den Kinderunterhalt betreffen, ist die Zahlungsverpflichtung des Gesuchstellers in Übereinstimmung mit den monatlich zu

- 35 - zahlenden Kinderunterhaltsbeiträgen ab 18. Juni 2013 festzusetzen, wobei die hälftige Kostentragung nur ausserordentliche Kosten umfasst, welche nach Aufnahme des Getrenntlebens entstanden sind. Sollte die Tochter C._____ Stützunterricht in Französisch erhalten, wären auch diese Kosten als ausserordentliche Kinderkosten hälftig zu teilen.

E. 9

Beteiligung an Heiz- und Betriebskosten Die Gesuchstellerin macht neu geltend, dass sich der Gesuchsteller an den Heiz- und Betriebskosten von Fr. 1'123.50 (Urk. 31/25/8), welche in der Zeit vor der Trennung angefallen seien, hälftig zu beteiligen habe, da es sich um gemeinsame Schulden handle (Urk. 31/23 S. 9). Die Regelung der gemeinsamen Schulden beschränkt das Güterrecht. Dieses ist nicht Thema des Massnahmeverfahrens, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen. III. A. Unentgeltliche Prozessführung / Prozesskostenvorschuss 1. Der Gesuchsteller stellt für das Berufungsverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 31/1 S. 3). Die Gesuchstellerin beantragt die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses und stellt eventuelter ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin (Urk. 1 S. 3). 2. Nach konstanter Praxis der Kammer

besteht für die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses im Endentscheid kein Raum mehr. Hingegen kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die angesprochene Partei verpflichtet werden, der ansprechenden Partei die Aufwendungen des Verfahrens bzw. für die Rechtsvertretung zu ersetzen (ZR 85 [1986] Nr. 32). Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst nach Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO

- 36 - auch die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig ist. 3. Wie vorstehend im Zusammenhang mit der Unterhaltsberechnung dargelegt, reichen die Einkünfte der Parteien nur knapp aus, um den laufenden Familienunterhalt zu decken. Ausserdem verfügt weder die eine noch die andere Seite über nennenswerte Vermögenswerte (Gesuchstellerin: Urk. 4/11; Gesuchsteller: Urk. 5/16/17), welche zur Prozessfinanzierung herangezogen werden könnten. Damit ist die Mittellosigkeit beider Parteien nach wie vor zu bejahen. Daraus ergibt sich, dass der Gesuchsteller finanziell nicht in der Lage wäre, der Gesuchstellerin einen Prozesskostenbeitrag zu bezahlen. Schliesslich waren die Verfahrensstandpunkte beider Parteien nicht von Vornherein aussichtslos und sowohl der Gesuchsteller als auch die Gesuchstellerin waren als rechtsunkundige Parteien zur gehörigen Führung des Prozesses auf eine Rechtsverbeiständung angewiesen. Folglich ist beiden Parteien für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und ihnen in der Person ihrer jeweiligen Rechtsvertreterin eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. B. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Das vorliegende Berufungsverfahren erweist sich für ein summarisches Verfahren als verhältnismässig aufwändig. Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt es sich – in Anwendung der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 12 Abs. 1 und 2 GebV OG – eine pauschale Entscheidgebühr von Fr. 5'500.– festzusetzen. 2. Im Berufungsverfahren umstritten waren die Unterhaltsleistungen des Gesuchsgegners an die Gesuchstellerin und an die beiden Kinder, wobei in diesem Zusammenhang auch strittig war, in welchem Umfang der Gesuchsgegner seiner Unterhaltspflicht bereits nachgekommen ist, ab welchem Zeitpunkt die hälftige Kostenbeteiligung des Gesuchstellers an den ausserordentlichen Kinderkosten geschuldet ist und in welchem Umfang sowie ab welchem Zeitpunkt die Gesuchstellerin an der dem Gesuchsteller jährlich ausbezahlten variablen Erfolgsbeteiligung partizipiert. Es rechtfertigt sich, die Höhe der Unterhaltsverpflichtung bei den Kosten mit 3/4 und die übrigen Streitpunkte mit 1/4 zu gewichten.

- 37 - 3. Mit Bezug auf die Kinderunterhaltsbeiträge beantragt die Gesuchstellerin mit der Berufung die Erhöhung der von der Vorinstanz festgesetzten Kinderunterhaltsbeiträge von je Fr. 535.– pro Monat (Urk. 2 S. 17 Dispositivziffer 5a) auf je Fr. 850.– pro Monat. Ferner beantragt sie, den Gesuchsteller zur Leistung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen von monatlich Fr. 151.– und ab 1. Januar 2014 zu solchen von Fr. 663.– pro Monat zu verpflichten (Urk. 31/12 S. 2). Der Gesuchsteller hingegen verlangt, dass die Kinderunterhaltsbeiträge auf Fr. 150.– pro Kind herabzusetzen seien und dass von der Festsetzung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen abzusehen sei (Urk. 31/1 S. 2). 4. Ausgehend von einer Gültigkeitsdauer der vorliegenden vorsorglichen Massnahmen von rund zwei Jahren betragen die vom Gesuchsteller zu leistenden Kinderunterhaltsbeiträge monatlich durchschnittlich rund Fr. 400.–. Ehegattenunterhaltsbeiträge wurden keine festgesetzt. Damit obsiegt der Gesuchsteller mit Bezug auf die Unterhaltsfrage zu rund

4/5. Hingegen obsiegt die Gesuchstellerin mit Bezug auf die übrigen Streitpunkte fast vollständig. Gesamthaft betrachtet ist damit von einem Obsiegen des Gesuchstellers im vorliegenden Verfahren zu rund 3/5 auszugehen, weshalb die Kosten des vereinigten Berufungsverfahrens der Gesuchstellerin zu 3/5 und dem Gesuchsteller zu 2/5 aufzulegen sind. 5. Die Parteientschädigung wird gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO vom Gericht nach den Tarifen gemäss Art. 96 ZPO zugesprochen und den Parteien in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 ZPO auferlegt, weshalb die Gesuchstellerin entsprechend der Kostenverteilung zu verpflichten ist, dem Gesuchsteller eine auf 1/5 reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die für die Festsetzung der Parteientschädigung massgeblichen Bestimmungen finden sich in der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV). Die volle Parteientschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 9, § 11 und § 13 Abs. 2 der AnwGebV auf Fr. 5'000.– festzusetzen und die Gesuchstellerin in Anbetracht des Verfahrensausgangs zu verpflichten, dem Gesuchsteller eine (auf 1/5 reduzierte) Parteientschädigung von Fr. 1'000.–, zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer, zu bezahlen.

- 38 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.